

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00851 vom 22. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00851

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00851 du 22 janvier 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00851 del 22 gennaio 2026

Regeste

Wiederaufnahme des Verfahrens VB.2023.00374 nach der Gutheissung einer Beschwerde des Beschwerdeführers im Abfindungspunkt und einer Rückweisung ans Verwaltungsgericht. Eine Erhöhung des Mindestbetrags von 8 Monatslöhnen lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, weshalb dem Beschwerdeführer eine Abfindung in diesem Umfang zuzusprechen ist. So waren die verminderten Chancen auf dem Arbeitsmarkt beim Beschwerdeführer angesichts der verbleibenden sehr kurzen Zeit bis zur Pensionierung nicht mehr von zentraler Bedeutung und ist der blosse Umstand, dass einer angestellten Person ohne sachlichen Grund gekündigt wurde, nicht abfindungserhöhend zu berücksichtigen. Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens VB.2023.00374 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]). Dem Beschwerdeführer ist zudem eine Parteientschädigung in Höhe von insgesamt Fr. 10'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) für das Rekursverfahren und das genannte Beschwerdeverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Die Gerichtskosten des Verfahrens VB.2025.00851 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels Umtrieben ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.